

mend komplexeren Gesetzesaufgaben können immer häufiger nur noch von der Exekutive mit dem ihr zur Verfügung stehenden Verwaltungsapparat adäquat bewältigt werden».⁸² Der Regierung stehen dabei Stellungnahmen, Gutachten, Expertisen usw. zur Verfügung, welche sie dem Landtag nicht zur Verfügung stellt.⁸³ Die Regierung verfügt gegenüber dem Landtag über einen nicht einholbaren Wissensvorsprung. Dieser ist aufgrund des Regierungsunterbaus und des Landtags als Milizparlament mit 25 Abgeordneten systembedingt. Damit liegt die Ausarbeitung der Gesetze «weitgehend in den Händen der Regierung und der zuständigen Stellen der Landesverwaltung».⁸⁴

Durch diese systembedingten Unzulänglichkeiten des Landtags muss das Verfassungs- und Gesetzgebungsverfahren optimiert werden, damit der Landtag seine Rolle als eigentliches Gesetzgebungsorgan nicht vollends einbüsst. In diesem Sinne sollte der Landtag bereits im Entstehungsprozess einer Vorlage aktiv mitarbeiten können oder zumindest von der Regierung informiert werden, dass eine Vorlage in Bearbeitung ist. Dadurch besteht für den Landtag die Möglichkeit, «den Verlust an gesetzgeberischem Einfluss durch vorgängige Kontrolle [...] zu kompensieren».⁸⁵

Den bisherigen Ausführungen zufolge übernimmt nicht der Landtag, sondern die Regierung die Gesetzgebung, weil sie die Vorlagen in den Landtag einbringt. Sie – nicht aber der Landtag – wählt die Fragen aus und erarbeitet Gesetzesvorlagen und sie ist es auch, welche die legislativen Programme inhaltlich festhält. Gelangt eine solche Vorlage in den Landtag, dann wird diese vom Landtag praktisch immer angenommen.⁸⁶ Die Regierung steuert und lenkt «durch ihr weitgehendes Informationsmonopol, ihr Sachwissen, ihre Professionalität und Infrastruktur die Le-

82 Hoch, S. 212

83 Siehe dazu IV.B.1.

84 Heeb, S. 209.

85 Holl, S. 38.

86 Im Jahr 2009 hat der Landtag mit einer Ausnahme alle ihm zur Genehmigung vorgelegten Eingänge bzw. Vorlagen der Regierung auch genehmigt (LTP des Jahres 2009): Im September-Landtag 2009 wurde das Initiativbegehren zur Abänderung des Umweltschutzgesetzes mit der Nummer 52/2009 abgelehnt und damit die Regierung beauftragt, innert der gesetzlichen Frist einen Termin für eine Volksabstimmung anzuberaumen (LTP 2009, S. 699 ff.).